

BROSCHÜRE ZUM ANTIREPRESSIONSKONGRESS LEIPZIG 2024



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Vom 12. bis 14. April 2024 fand im Leipziger Osten der Antirepressionskongress unter dem Titel „Unsere Vernetzung gegen ihre Repression“ statt. Aus ganz Deutschland kamen über 200 Personen zusammen, um sich in verschiedenen Formaten zu informieren und zu diskutieren. Einige Vortragende haben uns Texte zur Verfügung gestellt, die wir zur Dokumentation des vielfältigen Wissens in dieser Broschüre sammeln. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für den tollen Kongress!

Krisen, Zwang und Repression

Unter Druck und staatlicher Repression stand die linke Bewegung schon immer. Ob diese Tendenzen sich in den vergangenen Jahren wiederum verstärkt haben, wird unterschiedlich bewertet. Offensichtlich aber ist, dass unsere Kämpfe auf Gegenwehr stoßen. Die Repression gegen verschiedenste Akteur:innen ist unserer Meinung nach Teil und Ausdruck einer autoritären Wende in unserer Gesellschaft. Der Rechtsruck, der tiefgreifende Verfall der repräsentativen Demokratie und die Aufwertung der Exekutive durch die zahlreichen schnell zu lösenden Krisen höhlen den liberalen Rechtsstaat aus. Dies wird bereits ohne Faschist:innen in Regierungspositionen zur realen Bedrohung.

Ein wichtiger Aspekt dieser autoritären Entwicklung ist eine „Versicherheitlichung“ [1] von Diskursen. Das bedeutet, dass wichtige soziale und ökologische Probleme vorrangig unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit betrachtet werden. Diese Sicherheit wird dabei meist negativ als Abwehr eines diffusen „Schlechten“ definiert. Das wiederum eröffnet die Möglichkeit, Scheinlösungen anzubieten, statt sich den zugrundeliegenden strukturellen Bedingungen dieser sozialen Probleme zu widmen.

Einerseits sollen „Sicherheit und Ordnung“ durch soziale, teils subtile Kontrolle aufrecht erhalten werden, indem die Gesellschaft diszipliniert wird. Dafür steht ein Ensemble an unterschiedlichen Techniken zur Verfügung: Dies geschieht zum Beispiel durch architektonische und stadtgestalterische Maßnahmen wie Privatisierung (Einkaufszentren) und Kommerzialisierung (EM-Fanzonen mit Konsumzwang) von öffentlichem Raum oder durch dessen Verrechtlichung (Waffenverbotszonen). Auch Freiräume und Freiheiten werden immer weiter zurückgedrängt. So soll beispielsweise der Görlitzer Park eingezäunt und nachts abgeschlossen werden. Von der herrschenden Ordnung „unerwünschte“ Menschen, insbesondere obdachlose Personen, werden verdrängt –

nicht nur durch Unannehmlichkeiten wie klassischer Musik am Leipziger Hauptbahnhof, sondern durch Gewalt, wie gerade in Paris in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele zu beobachten. Soziale Probleme sollen so unsichtbar gemacht werden: zur Freude des Privilegierten stimmt der schöne Schein und alles sieht in Ordnung aus.

Andererseits findet eine Personalisierung von Gefahren statt, indem bestimmte Menschengruppen markiert und dann kriminalisiert werden. Hierzu gehören der rassistische Prozess der Illegalisierung von Migrant:innen und Racial Profiling. Oder auch das Framing des „Linksextremismus“ als Gefahr. Das Narrativ von Linken als „Randalierern und Gewalttätern“ erfreut sich ungebrochener Beliebtheit. Die dadurch entstehenden gesellschaftliche Isolationen gefährden.

Diese autoritäre Bearbeitung sozialer Probleme wird durch den massiven Ausbau der Ressourcen und Befugnisse der so genannten Sicherheitsbehörden flankiert. Die Grünen fordern nach dem Sondervermögen für das Militär nun auch eines für die „Innere Sicherheit“, also zum Ausbau von Polizei und Verfassungsschutz. Nach einem scharfen Polizeigesetz gibt es in Sachsen jetzt auch im Schnelldurchlauf ein Versammlungsverhinderungsgesetz.

Beschreiben lässt sich dies als autoritärer Etatismus [2], der Institutionen und Formen der rechtsstaatlichen Demokratie nicht aufgibt, aber in einer Weise modifiziert, die zur deren Entleerung führt. Von da aus ist der Übergang in eine autoritäre Staatsform, spätestens nach einer Regierungsbeteiligung der AfD, nicht mehr weit.

Die Versicherheitlichung und die ihr folgende Law-and-Order-Politik sind auch deswegen so erfolgreich, weil der Neoliberalismus als Antwort auf die Krisen des Kapitalismus ab den 1970er Jahren die Priorität von sozialer zu physischer Sicherheit verschoben hat. Nach neoliberaler Lesart ist der Staat auch nur für eine ganz bestimmte Sicherheit zuständig: Die von Märkten, Lieferketten und Privateigentum. Die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft sei nicht (mehr) soziale Sicherheit durch den Wohlfahrtsstaat herzustellen. Stattdessen werden soziale Probleme wie Armut auf individuelles Versagen zurückgeführt. „Was bleibt, ist die Wahrnehmung der umfassenden Krisenhaftigkeit und ein tiefgreifendes Gefühl der Unsicherheit, das zugleich den Rückzug ins Private, die Entsolidarisierung und die Bindung an die Sicherheitsversprechen der Herrschenden fördert.“ [3]

Auch heute ruft der Kapitalismus zahlreiche Krisen hervor, weil es einfach – für die allerallermeisten Menschen – keine funktionierende Gesellschaftsordnung ist: Klimakrise, soziale Ungleichheit, Wohnungsnot, Inflation, Kriege. Die multiplen Krisen des Kapitalismus führen zur Zunahme von Repression gegen Andersdenkende, um das bestehende System zu erhalten. Wenn der Konsens der Gesellschaftsordnung bröckelt, bleibt “den Herrschenden” zur Aufrechterhaltung des Systems nur noch der Zwang. [4]

„Dass wir gezwungen sind, uns mit der eigenen Repression oder der der Genoss*innen zu beschäftigen, ist eines der vornehmlichen Ziele dieser Repression. Es fehlen dadurch die Ressourcen für andere Kämpfe. Repression will, dass wir vereinzeln und dass wir uns zurückziehen. Sie will unsere Kämpfe erschweren und dass wir vor zukünftigen Aktivitäten absehen (müssen). Und es gelingt ihr. Leider… Wir wollen dem Staat zeigen, dass er sich an uns die Zähne ausbeißt, aber das tut er gerade nicht (mehr). Daher sollten wir uns eingestehen, dass die staatlichen Angriffe uns krass zu schaffen machen. Und wir sollten darüber diskutieren, wie ein Umgang damit aussehen kann, jenseits routinierter und reflexionsferner Affekthandlungen.“ [5]

Genau dieser Isolation wollen wir mit Hoffnung, Mut und radikaler Zärtlichkeit [6]etwas entgegensetzen. Wir müssen fürsorglich miteinander sein und dürfen emotionale Aspekte der Repression nicht hinten herunterfallen lassen. Wir wollen Abwehrstrategien für den aktuellen [7] bundesrepublikanischen Kontext durch gemeinsame Diskussionen und insbesondere auch einen internationalistischen Austausch von Erfahrungen erarbeiten.

]1] Buzan/Wäver/de Wilde 1997

[2] Poulantzas 1978

[3] Gegenmacht aufbauen, Gelegenheiten ergreifen, IL im Umbruch; https://interventionistische-linke.org/sites/default/files/il_zwischenstand_2024_interaktiv.pdf S. 12 f.

]4] Gramsci 1930

[5] Leipzig, die Repression wirkt, reden wir darüber; https://kappaleipzig.noblogs.org/files/2023/05/KAPPA- Repression-Broschuere.pdf S. 9 f.

[6] Kurt 2021

[7] Vgl. auch „Darum schafft ‚Rote Hilfe‘!“ Die Rote-Hilfe-Komitees ab 1921; https://rote-hilfe.de/sites/default/files/2024-02/broschuere_100jahre_rhkomitees_0.pdf







Zivilklagen als neues Mittel der Repression: Wie Staat und DHL gemeinsam gegen Anti-Flughafen-Proteste vorgehen

von der Kampagne „Repression Nicht Zustellbar”

Im Juni 2023 starteten in Leipzig und Halle mehrere Gerichtsprozesse. Betroffen waren 54 überwiegend junge Klimaaktivist*innen. Geklagt hat DHL — einer der größten Logistikkonzerne der Welt. Grund dafür ist eine Aktion vom 10. Juli 2021 unter dem Motto CancelLEJ gegen den Ausbau des Flughafens Leipzig-Halle, der bereits jetzt als der klimaschädlichste Flughafen Deutschlands gilt. Die Aktion, die als Kundgebung angemeldet war, habe den Betriebsablauf gestört und dem Konzern finanziell geschadet, so DHL. Innerhalb kürzester Zeit stellte der milliardenschwere Großkonzern Falschbehauptungen zu vermeintlichen Schadenssummen und wichtigem Transportgut auf. Daraufhin wurden fast alle 54 Teilnehmenden für bis zu zwei Tage in die Gefangenensammelstelle gesperrt. Zur Identitätsfeststellung hieß es, weil die Teilnehmenden die Angabe von Personalien vor Ort verweigert hätten.

In der Gefangenensammelstelle in der Dimitroffwache in Leipzig sahen sich die Aktivist*innen massiven Repressionen ausgesetzt. So wurden Gänge zur Toilette verweigert, Trinkwasser, Essen und Decken nicht ausreichend verteilt, notwendige Hilfsmittel wie Brillen oder Medikamente abgenommen sowie die rechtmäßigen Anrufe nicht ermöglicht. Zudem kam es zu sexuellen Belästigungen. Nach 24 Stunden wurde per mündlichem Rechtsbeschluss eine Blutabnahme zur DNA-Feststellung erzwungen — mitten in der Nacht, während die meisten seit Stunden in Einzelzellen eingesperrt waren. Wie sich im Nachhinein herausstellen sollte, war diese Maßnahme rechtswidrig. Als die Haftrichterin am Tag darauf U-Haft anordnen wollte, gaben schließlich alle Beteiligten ihre Personalien an und wurden daraufhin freigelassen.

Doppelte Repression nach der Repression: Strafrecht und Zivilrecht

Doch mit der Freilassung war kein Ende der Repression in Sicht. DHL verklagte, stellvertretend für alle 54 Aktivist*innen, sechs Aktivist*innen auf Schadensersatz. Zu dieser zivilrechtlichen Klage von DHL kam noch ein strafrechtliches Verfahren mit dem Vorwurf der Nötigung nach §240 StGB hinzu, bei dem die Staatsanwaltschaft als Klägerin auftritt. Dass der Staat die radikale Klimagerechtigkeitsbewegung durch Strafverfolgung klein halten will, ist nichts Neues. Dass Privatkonzerne wie beispielsweise RWE im Rheinischen Braunkohlerevier den Protest per Unterlassungserklärungen unterbinden wollen, ist inzwischen auch bekannt. Die massive finanzielle Bedrohung durch horrende Summen der Schadensersatzklagen ist jedoch ein recht neues und dringend zu beachtendes Repressionsmittel. Damit reiht sich DHL in die globale Tendenz ein, mit immer drastischeren Mitteln die Klimagerechtigkeitsbewegung zu kriminalisieren.

Repression Nicht Zustellbar

Trotz der Versuche des Konzerns, den Protest zu diffamieren, erfuhren die Betroffenen eine breite Welle der Unterstützung. Deutschlandweit solidarisierten sich Menschen der Klimagerechtigkeitsbewegung und darüber hinaus. Auch die Bürger*inneninitiativen, die schon seit Jahrzehnten vor Ort gegen den Ausbau kämpfen, standen trotz der als radikal geltenden Protestform Schulter an Schulter mit den Aktivist*innen; so gab es nicht nur eine Solidaritäts-Demonstration mit rund 1000 Teilnehmenden, auch schrieben einige Initiativen von Bürger*innen aus dem Umland einen offenen Brandbrief an die Verantwortungsträger aus der Politik.

Die Kampagne **Repression nicht zustellbar** entstand aus Solidarität mit den Betroffenen, um auf die Repression aufmerksam zu machen, die Betroffenen bei der Prozessführung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und um einen Weg aus der Defensive heraus zu finden. Sie forderte von DHL, die zivilrechtliche Klage fallenzulassen, und prangerte das dreiste Greenwashing des Konzerns an, der mit einer "Go Green" Kampagne wirbt, jedoch zeitgleich damit droht, Klimaaktivist*innen in den Ruin zu treiben. [1]

----

[1] In einer Ursprungsfassung des Textes stand, DHL drohe damit, Klimaaktivist*innen in Privatinsolvenz zu treiben. Allerdings würde im Falle eines zivilrechtlichen Urteils nicht einmal die Privatinsolvenz vor Zahlungspflichten schützen: Die Restschuldbefreiung bei einer Privatinsolvenz gilt nicht für Schadensersatzforderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung. Das unterstreicht, in welchem Ausmaß das Zivilrecht für drakonische Strafen sorgen kann.

Für die beteiligten Aktivist:innen waren die vergangenen zwei Jahre geprägt von anhaltender Ungewissheit, psychischem Druck und Gedanken an den finanziellen Ruin. Sie sind jedoch auch geprägt durch einen ungebrochenen Widerstand und einen starken Zusammenhalt innerhalb der Bewegung. Es wurden Marktstände, Solipartys, Vorträge und Demonstrationen organisiert, die teilweise auch außerhalb des Großraums Halle-Leipzig stattfanden. Außerdem störte die Kampagne die Jahreshauptversammlung der Deutsche Post DHL Group in Bonn am 4. Mai 2023 mit einer Rede und einem Banner, um auf die Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen und das Greenwashing des Konzerns aufzudecken.

SLAPP — Zivilrecht als Repressionsmittel

In der Solidaritätsarbeit musste festgestellt werden, dass zivilrechtliche Verfahren nicht nur durch eine Forderung von hohen Schadensersatzsummen, sondern auch durch hohe anwaltliche und gerichtliche Kosten eine starke finanzielle Belastung darstellen. Nach zwei Gerichtsterminen der sechs stellvertretend Angeklagten betrugen allein die Gerichts- und Anwaltskosten etwa 35.000€. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es im zivilrechtlichen Bereich häufig keinen klaren Freispruch, was bedeutet, dass mindestens ein Teil der Kosten (für Anwält*innen, Gericht oder Schadensersatz), von den Verklagten getragen werden muss. Auch hier zeigt sich das starke Ungleichgewicht zwischen Kläger*in und Angeklagten: Während es für die DHL keinen bedeutenden Schaden nach sich zieht, die Prozesskosten der Klage zu bezahlen, würde zum Beispiel eine Revision des Verfahrens auf höheren Gerichtsebenen die Betroffenen noch mehr belasten.

Die Nutzung von Zivilrecht als Repressionsmittel hat System. Auf Englisch wird ein solches Vorgehen von Privatkonzernen als SLAPP-Klage (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet. Die strategische Klage gegen Protest soll einschüchtern und Kritik aus der Öffentlichkeit verbannen. Diege-SLAPP-ten („Geohrfeigten") müssen sich kosten- und vor allem zeitintensiv mit andauernden Gerichtsverfahren auseinandersetzen. So können Kritiker*innen mundtot gemacht werden.

Für Privatpersonen oder vereinzelte Grüppchen sind diese Repressionen kaum zu tragen, weshalb eine breite Unterstützung notwendig ist. Beispielhaft dafür steht die Suche nach einer juristischen Vertretung: so war es für die Betroffenen zwar mit Arbeit verbunden, 54 solidarische Anwält*innen im Strafrecht zu finden, während es im Zivilrecht jedoch so schien, als wären deutschlandweit nur sehr wenige linke Anwält*innen darauf spezialisiert und bereit, sich einem solchen Verfahren zu stellen. Mittlerweile steht den Betroffenen ein Team aus sechs Anwält*innen aus Berlin zur Seite. Es zeigt sich, dass die radikale Linke in diesem Bereich besser aufgestellt sein muss, um Großkonzernen entschlossen entgegenzutreten.

Erziehungsmaßnahmen durch Privatkonzerne

Doch ein langer Atem zahlt sich aus. Unter anderem durch den öffentlichen Druck der Kampagne schien sich die Prozessführung von DHL zu ändern. DHL sah sich wohl in der Gefahr, mit einem massiven Image-Schaden aus der Sache zu gehen — denn den sechs Angeklagten wurde im Juni 2023, kurz vor dem Prozessauftakt am Landgericht Halle, ein Vergleichsangebot unterbreitet. Sie sollten 80 Arbeitsstunden in einem sächsischen Aufforstungsprojekt ableisten, oder 15 Euro pro nicht geleisteter Arbeitsstunde spenden (dies entspricht bei 54 Gesamtschulder*innen einer Summe von ca. 64.000 Euro oder 4320 unbezahlten Arbeitsstunden), im Gegenzug würde DHL die Klage fallen lassen.

Wie sich die Forderung von DHL von anfangs 1,5 Millionen Euro Schadensersatz, über später rund 500.000 Euro Schadensersatz hin zu einer Spende an einen Verein mit Bezug zur Umwelt entwickelt hat, offenbart, worum es DHL bei diesem Prozess geht. Es geht um Einschüchterung von Aktivist*innen und um die eigene Imagepflege, die Wiedergutmachung eines Schadens war nie der eigentliche Gegenstand des Verfahrens. Es ist klar, dass der angeblich entstandene materielle Schaden für ein milliardenschweres Unternehmen kein ernsthaftes Problem darstellt. Mithilfe des Vergleichs wirkt DHL hier zum einen in der Öffentlichkeit entgegenkommend und wohlwollend, und kann zum anderen die eigene Klage greenwashen. Aus 1,5 Millionen Euro Schadensersatzforderung wird ein grün angestrichener PR-Stunt. Die Aktivist*innen haben unterdessen das Nachsehen, mit enormem Zeitaufwand von der Repression in Atem gehalten zu werden.

Dass der Konzern hier die eigenen Kompetenzen weit überschreitet und Arbeitsstunden anordnet, wie es an sich nur Gerichte können, geht dabei unter. Die Aktivist*innen reagierten deshalb mit einem eigenen Vergleichsvorschlag, um in Verhandlungen zu gehen. Sie boten an, einen geringeren festgelegten Betrag an einen gemeinnützigen Verein zu spenden. DHL solle das bekundete Interesse an Klimagerechtigkeit durch eine Spende der gleichen Summe verdeutlichen und des weiteren final die Lügen über angeblich blockierte Impfstoffe und die Schadenssumme ausräumen. Außerdem schlugen die Aktivist*innen zunächst vor, dass sich DHL für einen Ausbaustopp einsetzen soll, solange die über 6000 Einwände der Bürger-Initiativen gegen Fluglärm nicht ausgeräumt sind.

DHL zeigte jedoch keinerlei Bereitschaft, vom eigenen Standpunkt abzurücken, sodass die sechs vor Gericht Verklagten beschlossen, den ersten Vergleich anzunehmen, um ein mögliches Urteil abzulenken: Luka Scott, die Pressesprecherin von Repression Nicht Zustellbar, traf es auf den Punkt: *"Diese Entscheidung zu treffen tat weh. Hier sind 54 unterschiedliche Menschen, die alle ein eigenes Leben haben, mit einer riesigen Schadenssumme oder einer großen Summe an Arbeitszeit konfrontiert. Dieser Vergleich ist keine faire Einigung, sondern eine Niederlage für die Demonstrationsfreiheit.*

*Von Einverständnis kann nicht die Rede sein. DHL hat den Aktivist*innen mit der Halbe-Million-Forderung die Pistole auf die Brust gesetzt. Wir kämpfen seit über zwei Jahren dagegen an und wollen nicht länger Spielball von DHLs Repressionsapparat sein, sondern unsere Kraft endlich wieder auf den gemeinsamen Kampf für Klimagerechtigkeit richten".*

Zweite Runde: Strafrecht

Zwei Jahre nach der Aktion kamen die ersten Strafbefehle wegen mutmaßlicher Nötigung. Woraufhin alle, die einen Strafbefehl erhalten haben, fristgerecht Einspruch einlegten, sodass im nächsten Schritt die Verfahren vor Gericht verhandelt werden sollten. Der Prozessauftakt war am 09. Januar 2024 vor dem Amtsgericht in Eilenburg. Die beiden angeklagten Aktivist*innen wurden von einem solidarischen Anwalts-Duo vertreten. Nach mehr als acht Stunden Verhandlung, zahlreichen geladenen Zeugen, einer sich ständig wiederholenden Staatsanwältin und Gänsehaut-Plädoyers der Anwälte wurden die Angeklagten vom Richter freigesprochen. Seine Begründung: der Gewaltbegriff, auf dem die Anklage fuße, sei in diesem Fall nicht anwendbar. Im Laufe der Verhandlung wurde noch einmal die Absurdität dieser Repression deutlich. Denn die Vernehmung von DHL-Mitarbeiter*innen und Polizeibeamt*innen machten deutlich, dass die Festnahmen und die darauf folgenden Repressionen wirklich nur dazu dienten, die völlig aus der Luft gegriffenen Schadensersatzansprüche des Konzerns zu sichern, da der mögliche Strafbestand der Nötigung erst deutlich nach der Festnahme in Betracht gezogen wurde.

Die Kampagne Repression nicht zustellbar unterstützte die Vorarbeit der Anwälte und wird das auch weiterhin tun, da auf den verdienten Freispruch vor dem Amtsgericht Eilenburg die Nachricht folgte, dass die Staatsanwaltschaft in Berufung gegangen sei. Konkret bedeutet das, dass das Verfahren vor der nächsthöheren Instanz neu aufgerollt wird. Ein Termin dafür ist momentan (am 14.01.25) noch nicht angesetzt . Diese bemerkenswerte Ambition der Staatsanwaltschaft unterstreicht die politische Motivation der staatlichen Repression, Revisions- oder Berufungsanträge nach Freisprüchen sind in politischen Verfahren gegen linke Aktivist*innen von der Staatsanwaltschaft Leipzig üblich. An den betroffenen Aktivist*innen soll ein Exempel statuiert werden, sie sollen eingeschüchtert und handlungsunfähig gemacht werden, damit in Zukunft weiterhin das Kapital unangetastet bleibt.

Solidarisch gegen ihre Repression!

Dieser langjährige Kampf der Aktivist*innen gegen den Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle und die daraus resultierenden Repressionen verdeutlichen einerseits, wie sehr sich die Kriminalisierung des Klimagerechtigkeits-Aktivismus zuspitzt, da juristische Kniffe wie SLAPP-Klagen und Arbeitsstrafen durch Privatkonzerne zum Einsatz kommen. Zugleich ist er ein Beispiel für die solidarische und basisdemokratische Organisierung. Es zeigt sich ein langwieriger Kampf gegen die Vereinzelung. Ein Kampf, der seine Unterstützer*innen in der breiten Gesellschaft fand, und trotz der massiven Einschüchterungsversuche selbstermächtigt weiter geht und Wirkung zeigt.

Spendenaufruf — Grüne Scheine Gegen Greenwashing

Die Kampagne Repression Nicht Zustellbar ist dringend auf Spenden angewiesen.
Spenden könnt ihr unter:

https://www.repressionnichtzustellbar.com/
kampagneLEJ@systemli.org

Empfängerin: KIB e.V.
DE94 4306 0967 1204 1870 02 GENODEM1GLS
Verwendungszweck: “Gemeinsam fürs Klima”



Teach-In: Repression und die Linke

von Platypus

Anmerkung: Dies ist eine stark gekürzte und stark bearbeitete Version des Vortrags "Repression und die Linke", den ihr auf Youtube in Fülle anhören könnt: https://youtu.be/RiCOU3tTwGI?si=qYhzRsAPJ6jf8U5n

Repressionen meinen gemeinhin staatliche Eingriffe in die Personen- und Bürgerrechte. Der Gedanke dies überhaupt als Unrecht zu begreifen, ist ein moderner und entspringt der bürgerlichen Gesellschaft, wo Menschen- und Bürgerrechte als Naturrecht aller Menschen qua Geburt verstanden werden. Dieselbe bürgerliche Gesellschaft, die mit spätestens 1776 und 1789 politisch konstituiert ist, formuliert die Bürgerrechte als Schutz der Individuen vor der Tyrannei des Staates. Dies ist der hauptsächliche Zweck. Ein Staat sollte dieser Theorie zufolge der Gesellschaft dienen und es galt der Gefahr vorzubeugen, dass ein befestigter Staat die Gesellschaft einschränkt mit Institutionen wie Steuern und Polizei (die damals im frühen 19. Jahrhundert als „stehendes Heer“ begriffen und bekämpft wurde), Beamten und Verwaltung etc.

Der Kapitalismus ist die Krise, in der die bürgerliche Gesellschaft durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert tritt. Die marxsche Formel „Widerspruch der (industriellen) Produktivkräfte mit den (bürgerlichen) Produktionsverhältnissen“ drückt das aus. Diese Krise verunmöglicht die volle Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft und es entsteht, was niemand wollte: Der moderne „bonapartistische“ (Marx) Staat setzt sich über die Gesellschaft fest und beherrscht diese tyrannisch – allerdings durchaus rational im Sinne des Erhalts der Gesellschaft, die im 19 Jahrhundert in derart tiefe Widersprüche geraten ist, dass ihre Aufrechterhaltung diesen Staat als Notlösung hervorbringen muss. Als Geburtsstunde gilt 1848, wo sich die Notwendigkeit dieses Staates in Anbetracht der revolutionären Krisen im ganzen Europa zeigt.

Der moderne Staat wird sich als stabil erweisen durch eine – bis heute erfolgreiche – Kombination aus Repressionsmitteln einerseits und sozialer Fürsorge andererseits. Das Mittel dazu ist eine nie dagewesene und stetig wachsende Bürokratie. Polizei und staatliche Sozialarbeit gehen Hand in Hand. Sozialist:innen haben in ihren besten Zeiten (gemeint sind z. B. die Zeiten von Marx bis Rosa Luxemburg und ihren Zeitgenoss:innen) gewusst, dass bürgerliche Rechte den einzigen Schutz vor der Übermacht des Staates bieten. So wurden sie die vehementesten Verteidiger dieser bürgerlichen Rechte zu Zeiten, wo selbst Liberale lieber den Staat gegen Gefahren zu Hilfe riefen und stärkten. Das liegt an der grundlegenden Staatsfeindschaft im Grundverständnis der Sozialist:innen – es galt die Gesellschaft gegen den Staat zu organisieren.
Repressionen wie die 12 Jahre anhaltenden Sozialistengesetze 1878, die jede Tätigkeit der SPD verboten, hatten keinen anderen Effekt, als dass die SPD danach mit fast 20 % der Wählerstimmen die stärkste Partei im Parlament und zutiefst zivilgesellschaftlich verankert war. Wie war das möglich? Die Parole der SPD während dieser Zeiten lautete: "Lasst euch nicht provozieren!" Die SPD hat im Stillen weiter organisiert, geheim und unter verschiedenen Deckmänteln. Die Bevölkerung sah, dass hier eine Partei und ihre Aktiven nur ihre Bürgerrechte ausübten und der Staat wiederum dieses legitime Grundbedürfnis einschränkte. Bürgerrechte entstehen auf der materiellen Basis dieser Gesellschaft mit ihren Tauschverhältnissen. Sie sind insofern „notwendiges", d.h. wahres Bewusstsein, solange wir in der bürgerlichen Gesellschaft leben. Sie sind aber auch falsch, seit die bürgerliche Gesellschaft in Krise geraten ist – nicht derart falsch, dass sie verworfen werden sollten. Sondern „falsch", weil sie nicht zu realisieren sind, ohne zugleich die Überwindung jener krisenhaften Gesellschaft mit all ihrem Recht zu bedeuten.

Q: Was kann man aus dem Scheitern der Linken lernen?

A: Die (heutige) Linke ist nicht gerade die beste Verfechterin bürgerlicher Rechte, denn die Linke ist recht opportunistisch diesbezüglich. Wenn es gegen eigene Gruppen geht, fordert sie Free Speech. In einem anderen Moment hat sie nichts dagegen, wenn Rechte eingeschränkt, vor allem gegen "rechte" Gruppen oder Individuen. Nun macht der Staat in beiden Fällen dasselbe, er kappt an den "extremen Grenzen" und das Modell der Hufeisentheorie dient da als solide Rechtfertigung. Und die Position der Sozialist:innen der 2. Internationale wäre historisch gewesen, absolute (!) Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit etc. grundsätzlich zu fordern. Weil jede Einschränkung, die vom Staat ausgeht, den Staat stärkt. Und dieser Staat kann und wird dasselbe Mittel gegen Linke einsetzen, in dem Moment, wo die Linke gefährlich wird. Das ist historisch häufig genug geschehen, beispielsweise beim KPD-Verbot 1956, das nur 4 Jahre auf das Verbot der SRP folgte. Wieso handelt die Linke diesbezüglich nicht mehr auf prinzipieller Basis und müsste sie das wieder tun? Beteiligt sie sich heute eher an der staatlichen Repression? Dienen diese Beispiele z. B. als Mittel, um sich die Frage nach dem AfD-Parteiverbot grundlegender zu stellen?

Die Linke führte die Tradition des liberalen Bürgertums fort, als die Liberalen dies nicht mehr taten. Im Grunde ist der Liberalismus seit langem nicht mehr liberal, denn Liberale stehen hinter dem Staat, weil sie erkennen, dass nur der Staat diese Grundordnung schützen kann. Und damit war es eigentlich die Linke, die diesen freiheitlichen, staatskritischen Inhalt des radikalen Bürgertums in ihren Kämpfen fortgetragen hat. Dies ist keine direkte Handlungsanweisung, aber wichtig, sich vor Augen zu führen.

Q: Kann ich mich nicht für Grundrechte rein taktisch einsetzen, ohne diese für rechte Gruppen einzufordern?

A: Es geht der Linken nicht um Staat vs. rechte Gruppen, sondern viel eher um Gesellschaft gegen Staat. Die Kräfteverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu ändern ist Verantwortung der Linken. Die Stärke der Rechten ist immer eine Schwäche der Linken. Und diese Verantwortung abzugeben und den Vater Staat zu bitten, sich darum zu kümmern, ist die Abgabe jeglicher Verantwortung an den Staat und hat sich bislang immer als schädlich für eine Linke erwiesen.

Q: Aber hier auf dem Kongress hier geht es ja um Versammlungsfreiheit, wir als Linke kämpfen dochimmer gegen Repression und für Grundrechte, oder?

A: In den USA zum Beispiel tendieren eher „rechte“ oder Libertäre die verfassungsgeschützten Grundrechte (e.g. Free Speech) vehement zu verteidigen. Von Linken ist vom kritischen Erbe der bürgerlichen Revolutionen oft nichts mehr zu finden, vgl. die problematische linke Bezugnahme auf die Revolution von 1776 in den USA.
In Deutschland könnte man sich die Covid-Pandemie ansehen. Hätte eine Linke da anders handeln müssen? Es ging um Gesundheit, aber es ging auch um Politik und Staat. Hätte die Linke vielleicht prinzipiell gegen (staatliche) Repressionen sein sollen? Das sind Fragen, die diskutiert gehören. Muss die Linke sich gegen politisch motivierte Einreiseverbote positionieren, auch wenn es um den rechten Autor Martin Sellner geht, weil dabei Grundrechte übertreten werden? Sollten Linke Abschiebungen von für antisemitische (oder jegliche anderen N.B.!) Meinungsäußerungen fordern, wie im Podiumsgespräch in Leipzig (Redefreiheit und die Linke)1 vor kurzem durch einen Sprecher erwogen? Sobald es um die eigenen Rechte geht, fordert die Linke ihre Meinungsfreiheit, bei anderen schaut sie bestenfalls nicht hin, fordert schlimmstenfalls gar staatliche Repression. Eben diese Widersprüchlichkeit scheint eher Fallen zu legen für eine Linke, die ernsthaft irgendwann die Gesellschaft organisieren will gegen den Staat.

Dass es bei Forderungen zu absoluter Meinungsfreiheit zu viel gefährlichem Unsinn kommt, der kursieren wird, muss dabei in Kauf genommen werden und kann auch von einem Theodor Adorno nach der Erfahrung des Nationalsozialismus genau so reflektiert und dennoch gefordert werden.[2]

Der einzige Grund für jemanden wie Adorno, die absolute Meinungsfreiheit zu verteidigen, ist die Perspektive, dass diese Gesellschaftsform irgendwann überwunden werden kann und muss. Wenn das nicht möglich ist und die Linke sich eingestehen sollte, für immer im Kapitalismus leben zu müssen (was den Begriff der Linken mindestens in Frage stellen würde), dann kann man gut vertreten, es sich so friedlich wie möglich einzurichten und den Staat dafür Sorge tragen zu lassen, dass es zu keinen Gefährlichkeiten kommen möge. Wenn eine Linke aber wirklich die Perspektive hätte, die Gesellschaft gegen den Staat zu organisieren, diesen mitsamt des Kapitalismus zu überwinden, also die Systemfrage grundsätzlich zu stellen und damit die gefährlichste Position in der Gesellschaft zu werden – denn die Linke ist ja per definitionem gefährlicher als die Rechte für jeden Staat – dann müsste man sich diese Fragen vielleicht auf prinzipieller Basis stellen.

Das Teach-In wurde gehalten von einem Mitglied der Die Platypus Affiliated Society aus Leipzig.

----

[1] Panel “Redefreiheit und die Linke”:
https://youtu.be/8Rf7K5h3h64?si=8EqCoLQwnxWC01RQ

[2] Vgl. Adorno „Meinung, Wahn, Gesellschaft“: „Keine Freiheit ohne die Meinung, die von der Realität abweicht; aber solche Abweichung gefährdet die Freiheit. Die Idee einer freien Meinungsäußerung, die von der Idee einer freien Gesellschaft gar nicht getrennt werden kann, wird notwendig zu dem Recht, die eigene Meinung vorzubringen, zu verfechten und womöglich durchzusetzen, auch wenn sie falsch, irr, verhängnisvoll ist. Wollte man aber darum das Recht der freien Meinungsäußerung beschneiden, so steuerte man unmittelbar auf jene Tyrannei los, die freilich mittelbar in der Konsequenz von Meinung selbst liegt.”



Drei Pfeiler der Repression gegen politisch aktive Kurd:innen

vom Rechtshilfefonds AZADÎ

Politisches Engagement von Kurd:innen in der BRD kann strafrechtlich sanktioniert werden, wenn den Betroffenen die Mitgliedschaft in der PKK oder eine Betätigung für die PKK vorgeworfen wird. Zunehmend erhält AZADÎ aber Nachricht von Fällen migrationsrechtlicher Sanktionen.

§§ 129a, 129b StGB

Die strafrechtliche Verfolgung kurdischer Aktivist:innen begann bereits Ende der 1980er Jahre entweder nach § 129a StGB (Mitgliedschaft in einer „terroristischen" Vereinigung) oder ab Mitte der 1990er Jahre nach § 129 StGB (Mitgliedschaft in einer „kriminellen" Vereinigung). Der Bundesgerichtshof entschied im Oktober 2010, nach türkischen linken und tamilischen Organisationen, auch die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) als eine „terroristische Vereinigung im Ausland" gemäß §§ 129a, 129b StGB einzustufen. Hunderte politisch aktiver Kurd:innen sind seit Ende der 1980er Jahre von deutschen Strafverfolgungsbehörden angeklagt und von Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte verurteilt worden.

In den meisten § 129b-Verfahren geht es nicht um individuelle Straftaten von Angeklagten, sondern um deren politische Gesinnung. Grundlage ist die laut § 129b Abs. 1 S. 3 StGB erforderliche Ermächtigung des Bundesjustizministeriums zur strafrechtlichen Verfolgung von Funktionsträger:innen. Eine generelle Ermächtigung hat das Ministerium am 6. September 2011 ausgestellt, die bis heute automatisch gegen diesen Personenkreis angewendet wird. Jederzeit können auch Einzelermächtigungen erteilt werden, so stehen inzwischen neben der Führungsebene auch „einfache" Mitglieder wegen Mitgliedschaft in der PKK vor Gericht.

PKK-Verbot

Daneben ermöglicht das durch Verfügung des Bundesinnenministers vom 22. November 1993 hinsichtlich der PKK - einschließlich ihrer damaligen Teilorganisationen erlassene Betätigungsverbot - über § 20 VereinsG die Kriminalisierung politischer Betätigung in der Bundesrepublik.

Der BKA-Statistik ist zu entnehmen, dass zwischen 2010 und 2020 5.126 Tatverdachtsfälle wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz mit einem vermuteten „PKK/Kurden-Bezug" registriert wurden. Wie viele dieser Verdachtsfälle zur Anklage und zur Verurteilung kommen, wird nicht nachgehalten. Es handelt sich um das Rufen von Parolen, das Schwenken von Fahnen und Posten von Bildern, denen ein PKK-Bezug unterstellt wird.
Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG macht sich strafbar, wer den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt oder ihn unterstützt. Die Tathandlung umfasst alle Tätigkeiten, die unter dem Gesichtspunkt der Verbotsgründe erheblich sein können. Es ist ausreichend, dass das Verhalten konkret geeignet ist, im Inland eine vorteilhafte Wirkung für den Verein zu erzielen. Dabei reicht es aus, wenn ein nicht mitgliedschaftlich und sonst nicht organisatorisch eingebundener Dritter zuwiderhandelt, indem sein Verhalten auf die verbotene Vereinstätigkeit bezogen und dafür förderlich ist.
Dabei maßt sich die Polizei gerade im Bereich der Fahnen und Posts in Social Media immer wieder eine Definitionsmacht an, die von der Rechtsprechung nicht gedeckt ist. Aber auch die Einordnung politischer Tätigkeiten seitens der Strafverfolgungsbehörden unter § 20 VereinsG ist oft schwer nachzuvollziehen – je nach Zusammenhang ist das Schwenken einer Fahne der YPG oder einer Fahne mit einem Bild von Abdullah Öcalan strafbar oder auch nicht.

Im Mai 2022 beantragte die PKK durch Berliner Anwälte die Aufhebung des Betätigungsverbots beim zuständigen Bundesinnenministerium unter Hinweis auf veränderte Verhältnisse seit 1993, aufgrund derer eine Aufrechterhaltung des Verbots nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die PKK stelle keine Gefahr für die innere Sicherheit mehr dar. Zudem hätten sich die Ideen und Ziele der Organisation seither geändert. In der Türkei hingegen sei ein Regime entstanden, das demokratische Grundsätze mit Füßen trete. Eine Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Eine Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots ist längst überfällig und hätte zudem positive Auswirkungen im gesamten Migrationsrecht. Unterliegt die PKK keinem Betätigungsverbot mehr, ist eine Unterstützung der PKK nicht automatisch eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung.

Migrationsrecht

Als dritter Pfeiler der Repression rückt mehr und mehr das Migrationsrecht in den Vordergrund. Betroffen von ausländerrechtlichen Regelungen sind all diejenigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies ist innerhalb der kurdischen Community in der BRD noch der größte Teil. Kurd:innen kamen und kommen als politische Flüchtlinge, als Arbeitnehmer:innen oder im Familiennachzug nach Deutschland und leben hier mit entsprechenden Aufenthaltserlaubnissen.
Ausländerrechtliche Maßnahmen, wie die Beendigung des Aufenthalts, die Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder die Verweigerung und der Widerruf von Einbürgerungen, betreffen nicht nur Verurteilte nach § 129b StGB, sondern zunehmend auch politisch aktive Kurd:innen, die weder strafrechtlich verurteilt wurden, noch mit einem Ermittlungsverfahren überzogen wurden. Im Ausländerrecht spielen Begrifflichkeiten wie die öffentliche Sicherheit, die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Interessen der BRD, die vor künftigen Beeinträchtigungen geschützt werden sollen, eine Rolle.
Um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festzustellen, bedarf es keiner strafrechtlichen Verurteilung. Es genügen politische Aktivitäten wie Teilnahme an prokurdischen Versammlungen und Demonstrationen oder Vorstandstätigkeiten in kurdischen Vereinen, die sich der Dachorganisation KON–MED angeschlossen haben, und welche von den Verfassungsschutzbehörden zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (aufgrund behaupteten PKK–Bezugs) definiert und ausländerrechtlich „sanktioniert“ werden, indem Betroffenen der Aufenthalt und oft auch der der daran hängenden Familienmitglieder, weggenommen wird oder Einbürgerungen verweigert oder widerrufen werden.

Das schärfste Mittel der Ausländerbehörde ist die Ausweisung nach § 53 AufenthaltsG, die in der Regel zur Beendigung des Aufenthalts in der BRD und einem (zeitlich begrenzten) Verbot der Wiedereinreise führt. Sie greift tief in die persönlichen und sozialen Lebensverhältnisse von Migrant:innen ein und wirkt für die Betroffenen oft schlimmer als eine strafrechtliche Sanktion. Dabei soll die Ausweisung gesetzessystematisch keine Sanktion für früheres Fehlverhalten sein, sondern ausschließlich künftigen Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher Interessen vorbeugen, es handelt sich um eine sogenannte ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme.

Die Begründung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung einer politisch, zum Beispiel innerhalb eines kurdischen Vereins tätigen Person läuft seit Jahren nach immer demselben Schema ab: Die Ausländerbehörde stellt fest, dass die PKK eine terroristische Organisation sei, da sie auf der EU- und US-Terrorliste stehe. Wer dieser angehört (hat) oder diese unterstützt (hat), gefährde damit die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der BRD. Die weiteren Erkenntnisse über Teilnahmen an Versammlungen, Vorstandstätigkeiten etc. stammen dann zumeist aus Anfragen der Ausländerbehörden bei den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten. Die Qualität derartiger gesammelter Informationen und deren Interpretation der Nachrichtendienste ist jedenfalls im Zusammenhang mit unterstellten PKK-Aktivitäten zumeist bedenklich. Aus Teilnahmen an legalen Demonstrationen werden PKK-Versammlungen gemacht, Vorstandssitzungen und organisatorische Versammlungen in kurdischen Vereinen werden zu „Kadertreffen der PKK“ etc. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind rechtserhebliche Unterstützungshandlungen aktive Mitgliedschaften im Verein oder im Vorstand oder in Kommissionen eines kurdischen Vereins und zum Beispiel regelmäßige Teilnahmen an Vereinsveranstaltungen, bei denen Lob und psychische Unterstützung für das Handeln der PKK einen wesentlichen Teil des Zwecks ausmachen.

Dass der Verein und die Veranstaltungen nicht verboten sind, ist nach Ansicht der Gerichte unerheblich. Die Vorschrift solle schon die Vorfeldunterstützung des Terrorismus erfassen, ohne dass diese bereits mit einer solchen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verbunden sein müsse, die ein versammlungs- bzw. vereinsrechtliches Einschreiten rechtfertigte. Es sei auch nicht erforderlich, dass von den Unterstützungshandlungen eine konkrete aktuelle Gefährdung der inneren Sicherheit ausgehen müsse. Wegen der tatbestandlichen Weite des Unterstützerbegriffs reiche vielmehr die potenzielle Erhöhung des latenten Gefährdungsrisikos aus, welches von einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten ausgehe.

Damit werden fortbestehende Mitgliedschaften in den so als PKK-nahe definierten Vereinen mit regelmäßigen Besuchen der Vereinsräumlichkeiten zu Unterstützungshandlungen, weil sie den die potenzielle Gefährlichkeit der PKK unterstützenden Verein festigten und ihr Gefährdungspotenzial stärkten, indem Mitglieder durch Zahlung ihrer Vereinsbeiträge und ihre regelmäßige Anwesenheit das Zusammengehörigkeitsgefühl der Organisation stärken würden.

Ein weiteres migrationsrechtliches Instrumentarium, mit welchem Kurd:innen sanktioniert werden, ist die Ablehnung oder der Widerruf der Einbürgerung.

Dies ist möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die:der Ausländer:in Bestrebungen verfolgt oder unterstützt (oder verfolgt oder unterstützt hat), die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht. Auch hier beruhen die Erkenntnisse der Einbürgerungsbehörde zumeist auf den bereits mehrfach erwähnten Sicherheitsanfragen.
Die Argumentation ähnelt der bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Ausweisung. Die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen verfolgen nach Ansicht der Gerichte Bestrebungen im vorgenannten Sinne. Wenn nun tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen die Sicherheit des Bundes gerichtete und durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährdende Bestrebungen unterstützt wurden, scheidet eine Einbürgerung aus.
Unterstützen ist nach ständiger Rechtsprechung jede Handlung der:des Ausländer:in, die für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes objektiv vorteilhaft ist, d.h. sich in irgendeiner Weise für diese positiv auswirkt. Dies muss für die:den Ausländer:in erkennbar sein. Sie:er muss zudem zum Vorteil der genannten Bestrebung handeln wollen. Dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von derartigen Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele.
Wie im AufenthaltsG führt der Ausschlussgrund der Unterstützung von derartigen Bestrebungen zu einer Vorverlagerung des Sicherheitsschutzes. Es genügt der durch konkrete Tatsachen begründete Verdacht einer solchen Unterstützung. Eines Nachweises, dass es zu einer Unterstützung derartiger Bestrebungen gekommen ist, bedarf es nicht.

Ebenso wenig ist erforderlich, dass das Verhalten der:des Ausländer:in tatsächlich Erfolg hatte oder für einen Erfolg ursächlich war. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivist:innen unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung von PKK-Aktivist:innen oder radikalen Islamist:innen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können. Auch passive Teilnahmen an Veranstaltungen könnten geeignet sein, eine dauerhafte Identifikation der:des Einbürgerungsbewerber:in mit den Bestrebungen im Sinne des genannten Ausschlussgrundes zu indizieren, wenn diese Teilnahmen regelmäßig stattgefunden haben.

Dass die PKK nicht zwangsläufig als terroristische Organisation bewertet werden muss, zeigen strafrechtliche und asylrechtliche Entscheidungen in Belgien, die feststellen, dass es sich bei der PKK nicht um eine Terrororganisation handelt, sondern um eine bewaffnete Kraft in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in der Türkei.

Solange aber in der Bundesrepublik Deutschland die derzeitige Rechtslage, Behördenpraxis und Rechtsprechung so ist, wie sie ist, schweben über politisch aktiven Kurd:innen ohne deutschen Pass sowohl eine strafrechtliche Verfolgung als auch migrationsrechtliche Maßnahmen wie ein Damoklesschwert. Umso mehr gilt es die Einordnung der PKK als Terrororganisation und die Gleichsetzung jeglichen prokurdischen Engagements als PKK-Unterstützung politisch und juristisch zu bekämpfen.

(Dieser Text wurde erstmals in der Zeitung Die Rote Hilfe 3/2022 veröffentlicht und für die vorliegende Broschüre leicht überarbeitet.)



Selektive Solidarität

Wer bei den Opfern von tödlicher Polizeigewalt nur nach rassistischer Diskriminierung fragt, verliert die Armut aus dem Blick. Eine Reflexion.

Von Lotta Maier

Seit Mitte Dezember 2023 wird vor dem Dortmunder Landgericht über die Schuld von fünf Polizistinnen und Polizisten verhandelt. [*] Sie waren mit weiteren Kollegen am 8. August 2022 an einem Einsatz beteiligt, der für den 16 Jahre alten Mouhamed Lamine Dramé tödlich endete. Der junge Geflüchtete aus dem Senegal war mit mehreren Polizeischüssen regelrecht hingerichtet worden. Sein Tod hatte bundesweit für Aufsehen gesorgt. Zu dem Polizeieinsatz kam es, weil Mouhamed Dramé mit einem Messer im Hof der Dortmunder Jugendeinrichtung saß, in der er erst seit wenigen Tagen untergebracht war. Sein Betreuer befürchtete, er könne sich selbst verletzen und verständigte deshalb die Polizei. Wie so oft beruhigten die herbeigerufenen Beamten die Lage nicht, sondern eskalierten sie. Sie griffen Mouhamed Dramé mit Pfefferspray und Tasern an und erschossen ihn schlussendlich mit einer Maschinenpistole.

Mouhamed Dramé war nicht das einzige Todesopfer von Polizeigewalt in jener ersten Augustwoche 2022: In Frankfurt am Main töteten am 2. August Beamte eines Sondereinsatzkommandos Amin F. aus Somalia mit einem Kopfschuss. Zuvor soll er zwei Prostituierte in einem Hotelzimmermit mit einem Messer bedroht haben. Diese hatten sich allerdings bereits der Situation entzogen, bevor das SEK anrückte. Als Amin F. erschossen wurde, stellte er keine Bedrohung für Dritte mehr dar. Am 3. August erschoss die Kölner Polizei den aus Russland stammenden Straßenmusiker Jozef Berditchevski.

[*] Anm. der Red: Im Dezember2024 wurden die fünf angeklagten Polizisten freigesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

Die Beamten waren angerückt, um ihn aus seiner Wohnung im Stadtteil Ostheim zu räumen. Am 7. August starb ein Mann, dessen Name nicht öffentlich bekannt ist, im nordrhein-westfälischen Oer-Erkenschwick infolge eines Polizeieinsatzes. Der 39jährige soll zuvor in seiner Wohnung „randaliert“ haben.

Die Polizei hat nach eigener Darstellung Pfefferspray gegen ihn eingesetzt und ihn gefesselt. Dann soll er „plötzlich“ das Bewusstsein verloren haben. Später starb er im Krankenhaus.

Ungleiche Aufmerksamkeit

Vier Fälle tödlicher Polizeigewalt in einer Woche – doch lediglich im Fall von Mouhamed Dramé kam es zu einem Gerichtsverfahren. Auch die öffentliche Wahrnehmung dieser vier Fälle unterscheidet sich stark. Über Mouhamed Dramé wurde und wird wiederholt in überregionalen Medien berichtet, sein Tod löste öffentliche Empörung und eine Diskussion über rassistische Polizeigewalt aus. Bei Jozef Berditchevski und Armin F. fiel die Berichterstattung deutlich geringer aus. Allerdings sind ihre Namen bekannt und es ist möglich, mittels einer einfachen Recherche mehr über ihr Leben und ihre Todesumstände zu erfahren. Von der vierten Person – dem Todesfall am 7. August 2022 in Oer-Erkenschwick – ist bis heute nichts Näheres bekannt. Dieser Todesfall blieb unterhalb der öffentlichen Wahrnehmungsschwelle und ist mittlerweile weitgehend in Vergessenheit geraten.

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass der Fall Mouhamed Dramé so vielmehr Aufmerksamkeit erregte als die anderen drei Fälle. Die Umstände, unter denen er erschossen wurde, sind besonders drastisch. Er war „fast noch ein Kind“, wie ein Nachbar der Jugendhilfeeinrichtung in Dortmund in der Taz zitiert wird.[1] Er war ohne seine Eltern nach Europa geflüchtet. Vor seinem Tod befand Mouhamed Dramé sich in einer akuten psychischen Krise. Er stellte allenfalls eine Gefahr für sich selbst, nicht aber für andere dar. Der tödliche Polizeieinsatz gegen ihn erscheint vor diesem Hintergrund besonders empörend – im Unterschied zu weniger eindeutigen Fällen, in denen Getötete etwa Gewalt gegen Dritte ausgeübt oder sich mit einer Waffe gegen die Polizei gewehrt haben. Auch dass sich schnell die Initiative „Solidaritätskreis Justice 4 Mouhamed“ gebildet hat, die regelmäßig mit Kundgebungen und Veranstaltungen auf den tödlichen Polizeieinsatz aufmerksam macht, hat dazu beigetragen, dass
dieser Fall im öffentlichen Gedächtnis geblieben ist. Es steht jedoch zu vermuten, dass sich hinter der unterschiedlichen Verteilung von Aufmerksamkeit noch mehr verbirgt.

----

[1] https://Taz.de/Polizist-erschiesst-Teenager/!5872147/

Seit 2019 recherchieren wir Todesfälle von rassifizierten Menschen in Gewahrsam und durch Polizeigewalt in der BRD seit 1990. Diese dokumentieren wir auf der Homepage doku.deathincustody.info. Wir waren als Recherche-AG Teil der Kampagne „Death in Custody – Aufklärung der Todesumstände in Gewahrsam jetzt!“, die von 2019 bis 2021 auf Todesfälle von rassifizierten Menschen durch Polizeigewalt und im Knastsystem aufmerksam gemacht hat. Nach dem Ende der Kampagne setzten wir die Rechercheararbeit fort.

Auch in unserer Dokumentation spiegelt sich das skizzierte Aufmerksamkeitsgefälle wider: Der Artikel über Mouhamed Dramé ist einer der ausführlichsten und wird regelmäßig aktualisiert. Amin F. und Jozef Berditchevski haben jeweils eigene – etwas kürzere – Einträge. Den vierten Todesfall haben wir nicht erfasst, weil die getötete Person nach unseren bisherigen Erkenntnissen nicht von Rassismus betroffen war. Auch wir beteiligen uns also an diesem Unsichtbarmachen, auch in unserer Dokumentation verschwindet der vierte Tote. Warum?

Dies wollen wir im Folgenden selbstkritisch analysieren. Wir argumentieren, dass es ursprünglich gute Gründe für die Entscheidung gab, Rassismus im Aktivismus gegen Polizeigewalt und Knastsystem in den Mittelpunkt zu stellen, dass es aber heute angebracht ist, diesen Fokus zu überdenken. Die einzige Person in der Kampagne und Recherche-AG mit Betroffenheitsperspektive, deren nächster Angehöriger in deutschem Gewahrsam getötet wurde, hatte von Beginn an die Engführung auf Todesfälle rassifizierter Menschen kritisiert, fand aber zunächst unzureichend Gehör.

Unsere Vorgehensweise entstand aus der wahrgenommenen Notwendigkeit, der verbreiteten Behauptung zu widersprechen, dass es in der BRD im Unterschied zu Ländern wie den USA keinen institutionellen Rassismus in Polizei und Knastsystem gebe, und diesen Widerspruch mit recherchierten Fakten zu untermauern.

Staatliche Gewalt und Rassismus

Anders als in den USA oder Großbritannien wird in der BRD nicht statistisch erfasst, zu welchem Anteil von der Polizei getötete Menschen rassifiziert sind. Mehr noch: Es wird überhaupt nicht behördlich festgehalten, wie viele Menschen in deutschem Gewahrsam sterben. Es lässt sich also nicht statistisch belegen, in welchem Ausmaß unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Deutschland von tödlicher Staatsgewalt betroffen sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass Polizeischikanen und staatliche Gewalt sich auch hierzulande überproportional gegen migrantische und rassifizierte Personen richten. Dies ergibt sich schon aus den Aufgaben der Polizei.

Dazu gehört, nach Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu fahnden, was zur Folge hat, dass Beamte überdurchschnittlich häufig Menschen kontrollieren, die ihnen aufgrund äußerer Merkmale als „nicht deutsch“ erscheinen. Zudem gibt es mit der Abschiebehaft eine Inhaftierungsform, in der nur Menschen ohne deutschen Pass festgehalten werden. Diese Überrepräsentation spiegelt sich auch in den zu Beginn geschilderten Todesfällen wider: Drei der vier getöteten Personen waren Migranten, davon waren zwei schwarz – was nicht ihrem statistischen Anteil in der Gesamtbevölkerung entspricht.

Das Fehlen offizieller Daten zu (rassistischer) Polizeigewalt und Todesfällen im Gefängnis war ein wesentlicher Ausgangspunkt unsere Recherche. Eine vergleichende Recherche zu allen Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeigewalt und Gewahrsam in der BRD hätte die Kapazitäten unserer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Weitem gesprengt. Unter anderem deshalb entschieden wir, uns auf die Dokumentation von Todesfällen rassifizierter Personen zu beschränken. So ist es zwar nicht möglich, unterschiedliche Betroffenheiten zahlenmäßig abzubilden, die Recherche ist aber geeignet zu illustrieren, wie kontinuierlich auch in der BRD rassifizierte Menschen durch staatliche Gewalt ums Leben kommen. Mit dieser Form der Dokumentationsarbeit knüpfen wir an Strategien anderer antirassistischer Gruppen an. Zum Beispiel hatte die Antirassistische Initiative aus Berlin seit den frühen 1990er Jahren die tödlichen Folgen der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik dokumentiert, das Londoner Institute of Race Relations untersucht seit mehreren Jahrzehnten rassistische Staatsgewalt in Großbritannien. Ziel solcher Dokumentationen ist es, dem staatlichen Narrativ der Kriminalisierung die Perspektive der Betroffenen und ihrer Angehörigen entgegenzustellen. Sie ermöglichen es ferner, Muster zu erkennen und zu analysieren, unter welchen Umständen rassifizierte Menschen typischerweise durch staatliche Institutionen getötet werden.

Diese Art der Arbeit erscheint uns weiterhin sinnvoll und gewinnbringend. Allerdings kamen im Laufe der Zeit vermehrt Zweifel an der Entscheidung auf, Todesfälle von Personen, die nicht von Rassismus betroffen sind, aus der Dokumentation auszuschließen.

Gemeinsamkeiten von Getöteten

Das war in erster Linie eine Folge praktischer Erfahrungen bei der Recherche. Aufgrund der wachsenden Sichtbarkeit der „Death in Custody“-Kampagne kommt es immer häufiger vor, dass Aktivisten oder Journalistinnen, mitunter auch Angehörige, Todesfälle an uns herantragen, damit wir diese in unsere Dokumentation aufnehmen. Anfangs ist in solchen Situationen meist nur bekannt, dass eine Person durch einen Polizeieinsatz getötet wurde oder im Gefängnis ums Leben kam. Wir versuchen dann, Einzelheiten herauszufinden und zu klären, ob die getötete Person rassifiziert war.

Teilweise ergibt sich dies aus der weiteren Berichterstattung, manchmal erfahren wir davon, weil Angehörige an die Öffentlichkeit gehen. Mitunter lässt sich die Frage nicht beantworten, oder es stellt sich heraus, dass die getötete Person nicht unter unsere Rassismusdefinition fällt.[2] Wenn es keine gesicherten Hinweise auf Rassismus gibt, dokumentieren wir die Todesfälle nicht.

Dieses selektive Vorgehen erscheint uns zunehmend fragwürdig. Das liegt insbesondere daran, dass wir immer mehr Gemeinsamkeiten zwischen den Getöteten, deren Geschichten wir dokumentieren, und jenen, bei denen wir das nicht tun, beobachten. So finden sich beispielsweise folgende Fälle in unserer Dokumentation:

– Oury Jalloh: Der 36jährige Geflüchtete aus Sierra-Leone wurde 2005 im Polizeirevier Dessau zuerst von Polizisten totgeschlagen und dann zur Vertuschung in einer Zelle des Reviers verbrannt.

– Christy Schwundeck: Die 40jährige Nigerianerin wurde 2011 in Frankfurt am Main von der Polizei erschossen, als sie im Jobcenter ihr zustehende Leistungen einforderte.

– Matiullah Jabarkhil: Der 19jährige Geflüchtete aus Afghanistan wurde 2018 in Fulda von der Polizei erschossen, nachdem er die Scheibe einer Bäckerei eingeworfen haben soll; zuvor hatte er dort nach Brot gefragt.

– Ferhat Mayouf: Der 36jährige Algerier kam2020 während eines Zellenbrandes in der Berliner JVA Moabit ums Leben. Dort saß er wegen Diebstahls in Untersuchungshaft. Er hatte minutenlang um Hilfe gerufen, anwesende Wärter hatten seine Zellentür jedoch nicht geöffnet.

– Vitali Novacov: Der 45jährige Arbeiter aus Bulgarien wurde 2022 bei Königs Wusterhausen in Brandenburg von der Polizei mit Hilfe von Anwohnern erstickt; er soll dort zuvor auf einem Grundstück randaliert haben.

---

[2] Der Recherche liegt eine weite Rassismusdefinition zugrunde, die innerhalb der Kampagne lange diskutiert wurde. Sie umfasst alle Menschen, die anhand von rassifizierten Merkmalen wie der Hautfarbe, Haarfarbe, religiöser Symbole, Sprache, Namen, Staatsangehörigkeiten oder des Aufenthaltsstatus als potenziell „kriminell“, „gefährlich“ oder „illegal“ markiert werden.

Die folgenden Todesfälle haben wir hingegen nicht erfasst:
– Mario Bichtemann, obdachlos, kam 2002 im selben Polizeirevier Dessau ums Leben, in dem auch Oury Jalloh starb; als Todesursache wurde ein Schädelbasisbruch diagnostiziert.

– Maria B. wurde 2020 im Alter von 33 Jahren in einem psychischen Ausnahmezustand in Berlin in ihrer Wohnung von der Polizei erschossen.

– Ein 36jähriger, dessen Namen unbekannt ist, wurde im September 2022 bei einer Durchsuchung seiner Wohnung in Leipzig von der Polizei erschossen, nachdem er eines Ladendiebstahls in einem Supermarkt verdächtigt worden war.

– Danny Oswald, der suchtkrank war, wurde im Juli 2023 im Alter von 39 Jahren in Berlin-Friedrichshain in einem psychischen Ausnahmezustand gewaltsam von der Polizei fixiert. Er starb noch am selben Tag im Krankenhaus an den Folgen des Polizeieinsatzes.

Eine Klassenfrage

Die beispielhafte Auflistung zeigt: Jene Menschen, die von der Polizei getötet werden oder in Gewahrsam ihr Leben verlieren, sind in aller Regel von Armut betroffen. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt mit Hilfe prekärer Jobs, durch Kleinkriminalität, mit Hilfe von Sozialleistungen oder
Indem sie illegalisierten Tätigkeiten nachgehen. Sie sind häufig in psychischen Krisen oder suchtkrank. Viele werden über das Aufenthaltsrecht ausgegrenzt, müssen in Lagern leben oder sind obdachlos. Ihnen wird der Zugang zu grundlegenden Gütern und grundlegender Versorgung verwehrt.

Auch bei den vier Todesfällen vom August 2022 zeigt sich diese Gemeinsamkeit: Zwangsräumung eines Straßenmusikers, Kriminalität im Rotlichtmilieu, verstörendes Verhalten in Folge psychischer Krisen. Menschen können aus unterschiedlichen Gründen in solche Lagen geraten. Offensichtlich sind Rassismus, Migration, Flucht und die damit verbundenen Ausschlüsse wichtige, aber eben nicht die einzigen Faktoren. Die überproportionale Betroffenheit von staatlicher Gewalt macht diese mit anderen Worten nicht zu einem alleinigen Problem rassifizierter Menschen.

Ergibt es dann überhaupt Sinn, entlang der Kategorie „Rassifizierung“ eine Trennlinie einzuführen? Führt dies dazu, dass wir die Funktionsweise von tödlicher staatlicher Gewalt besser verstehen oder macht es im Gegenteil entscheidende Faktoren unsichtbar?

Aus heutiger Sicht erscheint uns die Trennung künstlich und wenig hilfreich. Der starke oder gar ausschließliche Fokus auf Rassismus trägt dazu bei, Gemeinsamkeiten zwischen rassifizierten und nicht rassifizierten Opfern von Polizeigewalt zu verdecken und erschwert eine breite Solidarisierung. Das drückt sich zum Beispiel darin aus, dass es für Opfer von Polizeigewalt, die nicht von Rassismus betroffen sind, kaum Anlaufstellen bzw. Unterstützungsangebote gibt, während in der BRD in den vergangenen Jahren zumindest ein kleines Netzwerk von Akteuren und Beratungsstellen entstanden ist, die sich „zuständig" fühlen, wenn eine rassifizierte Person von der Polizei getötet wurde. Diese werden vielfach mit kleineren Kundgebungen, Pressemitteilungen oder Veranstaltungen aktiv, um Öffentlichkeit herzustellen und Aufklärung zu verlangen. Das soll nicht heißen, dass es etwa zu viel Aufmerksamkeit für rassifizierte Opfer von Polizeigewalt gäbe. Im Gegenteil gilt weiterhin, dass institutioneller Rassismus von Behörden und Politik in der Regel kategorisch abgestritten und tödliche Polizeigewalt – unabhängig von der Identität der Betroffenen – von offizieller Seite verharmlost und vertuscht wird.

Zugleich ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Namen nicht rassifizierter Opfer von Polizeigewalt in der breiten Öffentlichkeit noch häufiger unbekannt bleiben (siehe Todesfall in Oer-Erkenschwick) und dass ihre Angehörigen und Freundinnen noch geringere Aussichten auf Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Initiativen und Aktivistinnen haben.

Das hat viel mit dem antirassistischen Fokus zu tun, der in den vergangenen Jahren bei Protesten und Kampagnen gegen Polizeigewalt dominierte: im Aktivismus gegen Racial Profiling, bei der Kritik an rassistischen Ermittlungen der Polizei im Kontext der Aufarbeitung des NSU-Komplexes, die immer wieder die Angehörigen der Ermordeten verdächtigt und kriminalisiert hatte, oder im Rahmen der weltweiten „Black Lives Matter"-Proteste nach der Ermordung von George Floyd, die im Frühsommer 2020 auch in der BRD Zehntausende auf die Straße brachten. In der Folge ist das Bewusstsein für Polizeigewalt gestiegen; zugleich hat sich aber die Vorstellung durchgesetzt, dass in erster Linie rassifizierte Personen durch die Polizei getötet würden und dass dafür Rassismus bzw. rassistische Zuschreibungen ausschlaggebend seien.

Dieses Bild ist folgenreich: Es entscheidet mit darüber, über welche Todesfälle überregional berichtet wird, welche Namen erinnert bzw. überhaupt öffentlich bekannt werden, welche Todesfälle Anteilnahme auslösen und welche achselzuckend hingenommen werden. Indem nur bestimmte Geschichten dokumentiert und erinnert werden, wird das einseitige Bild davon, was Polizeigewalt ausmacht und wen sie potenziell tötet, noch verstärkt.

Kein Diskriminierungsproblem

Rassismuszentrierte Analysen von Polizeigewalt laufen darüber hinaus Gefahr, Polizeigewalt fälschlich als Diskriminierungsproblem zu deuten. Wenn man davon ausgeht, dass der Grund für übermäßige Polizeigewalt in rassistischen Zuschreibungen liegt, liegt der Schluss nahe, dass man diesem Problem mit mehr „Selbstreflexion", Antirassismustrainings oder einer diverseren Zusammensetzung der Polizei begegnen könne. Genau in diese Richtung gehen Maßnahmen, die von offizieller Seite ergriffen werden, um auf Proteste gegen Polizeigewalt zu reagieren. Auf die Spitze treibt das ein Leitfaden für „diskriminierungssensible Sprache" bei der Berliner Polizei. Diese kann zwar unverändert marginalisierte Menschen schikanieren, soll aber zugleich den eigenen Sprachgebrauch reflektieren und Selbstbezeichnungen Betroffener verwenden.

Diese symbolischen Maßnahmen lenken zugleich davon ab, dass es in erster Linie eine Klassenfrage ist, wer in den Fokus der Polizei gerät. Im Neoliberalismus werden immer größere Teile der Bevölkerung im Sinne kapitalistischer Verwertung überflüssig gemacht und Verarmung und Verelendung ausgesetzt. Gleichzeitig wird der Sozialstaat – als „weiches" Kontroll- und Disziplinierungsmittel – zurückgebaut. Um die „Überflüssigen" zu disziplinieren, benötigen die Staaten daher eine immer härtere Law-and Order-Politik.[3] Geflüchtete, Obdachlose, Drogennutzerinnen, Arbeitslose und Jugendliche aus der prekären Arbeiterklasse werden verstärkt von der Polizei überwacht und kriminalisiert. In größeren Städten geht diese Form der Polizeiarbeit vielfach mit Verdrängungsprozessen einher. Um Viertel aufzuwerten, erhält die Polizei den Auftrag, als „störend" wahrgenommene Gruppen von dort zu vertreiben. Die polizeiliche Disziplinierung der „Überflüssigen" – also derjenigen Menschen, die sich in der kapitalistischen Logik nicht verwerten lassen – hat außerdem eine internationale Dimension: Sie nimmt auch die Form von „Antimigrationsmaßnahmen" an, drückt sich also in der Aufrüstung der Grenzen, der Einrichtung geschlossener Lager, der polizeilichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Grenzsicherung oder der Durchführung von Abschiebungen aus, um unerwünschte Geflüchtete aus Europa fernzuhalten.

---

[3] Vgl. Cedric Johnson: The Panthers Can›t Save Us Now. Debating Le! Politics and Black Lives Matter, New York 2022.

Potenziell tödliche Polizeigewalt richtet sich somit in erster Linie gegen die prekärsten Teile der globalen Arbeiterklasse. Dass die Betroffenen überdurchschnittlich häufig rassifiziert sind, liegt nicht an unveränderlichen rassistischen Zuschreibungen, sondern ist Ausdruck der bestehenden internationalen Arbeitsteilung. Neben Menschen aus dem globalen Süden oder Arbeitsmigrantinnen aus Süd- oder Osteuropa werden auch Menschen aus der nicht migrantischen armen, lokalen Bevölkerung in Gewahrsam getötet. Letzteren haben wir bisher unsere Anteilnahme verweigert.

Verschwinden der Kapitalismuskritik

Den Fokus auf Rassismus und die untergeordnete Rolle von Eigentums- und Klassenverhältnissen in der aktuellen Auseinandersetzung mit Polizeigewalt, die auch in unserer Recherche zu erkennen sind, interpretieren wir auch als Effekt des politischen Kontexts, in dem wir und viele unserer Genossinnen aktiv geworden sind. Dieser ist gekennzeichnet durch das „allmähliche Verschwinden des Kapitalismus aus dem linken und linksradikalen Antirassismus“ seit den 1980er Jahren,[4] die Zersplitterung linker Organisationen zu Ein-Punkt-Bewegungen, die sich mit „Teilproblemen“ befassen, ohne den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu sehen und die fortschreitende Bedeutungslosigkeit von sich als sozialistisch oder kommunistisch verstehenden Gruppen und Organisationen infolge des globalen Niedergangs staatssozialistischer Versuche. Infolgedessen wurde der Kampf gegen Polizeigewalt in den vergangenen Jahrzehnten entweder nur als Kampf gegen politische Repression in den eigenen Reihen oder als Kampf gegen rassistische Polizeigewalt geführt. [5]

In Zukunft müsste es hingegen darum gehen, das Phänomen (tödlicher) Polizei- und Knastgewalt über den beschränkten Aktionsradius des „Antira-„oder „Autonomenspektrums“ hinaus anzugehen. Nicht nur in dem Sinne, dass verschiedene Betroffenengruppen zusammenkommen und gemeinsam kämpfen, sondern auch mit dem Ziel, den Zusammenhang zwischen kapitalistischer Produktionsweise, der systematischen Produktion einer „Überschussbevölkerung“ und deren polizeilicher Kontrolle deutlich zu machen. Aktuell beobachten wir sowohl in der BRD als auch international ein wachsendes Interesse daran, sich wieder eine materialistische Analyse von Rassismus (und Polizeigewalt) zu erarbeiten.[6] An diese Diskussionen knüpfen wir an.

----

[4] Christian Frings: Vorwort. In: Eleonora Roldán Mendívil u. Bafta Sarbo (Hg.): Diversität der Ausbeutung. Zur Kritik des herrschenden Antirassismus, Berlin 2022, S. 16.
[5] Vgl. Sonja John: Tod im Gefängnis. Wen kümmert´s? In: engagée Journal (2021), Ausgabe 10. Special issue: Who Cares, S. 72–74; hier S. 74.
[6] In der BRD zeigt das zum Beispiel am großen Interesse an dem Band »Diversität der Ausbeutung“ (vgl. Anm. 6). International werden entsprechende Diskussionen auch unter dem Stichwort Abolitionismus geführt.

In Reaktion auf sich zuspitzende Krisen wird ein verschärfter Klassenkampf von oben betrieben. Massenhafte Verarmung und Verelendung, Migrationsbewegungen aus der zerstörten Peripherie in die kapitalistischen Zentren sind die Folge. Es ist davon auszugehen, dass die Repressionsapparate entsprechend aufrüsten und zunehmend mehr Menschen wegen Armutsfolgen von der Polizei angegriffen werden oder in den Gefängnissen landen. Nicht alle überleben den Gewahrsam. Um dem etwas entgegenzusetzen, wird es immer dringlicher, den Kampf gegen Polizeigewalt stärker mit einer breiten, antikapitalistischen Politik zu verbinden. Diesen Text verstehen wir als Einladung an andere Gruppen, sich mit unseren Beobachtungen auseinanderzusetzen, darüber ins Gespräch zu kommen und sich mit uns gemeinsam den „Blick aufs große Ganze“ wieder zu erarbeiten.

Lotta Maier ist Teil der Recherche AG der Kampagne „Death in Custody“. Der Text wurde bereits in der jW veröffentlicht und hier erneut abgedruckt, da Death in Custody leider nicht bei unserem Kongress teilnehmen konnte.



Superrecognizer

Polizeibeamt*innen mit besonderen Fähigkeiten oder der pseudowissenschaftliche Versuch anerkannte Beweisstandards zu relativieren?
- Eine kritische Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse. -

von Daniel Werner, Rechtsanwalt aus Leipzig

Super-Recognizer (im Folgenden mit SR abgekürzt) sind ein relativ neues Phänomen: Es soll angeblich Menschen geben, die Personen treffsicher an ihrem Gesicht erkennen können, selbst wenn sie dies nur ein einziges Mal zuvor gesehen haben. Auch wenn sich die Person zwischenzeitlich äußerlich verändert hat, auch wenn nur spärliche visuelle Informationen zur Verfügung stehen. Die Fähigkeit soll sich kaum trainieren lassen, die Quelle des Talents ist weitgehend unbekannt. [1]

Was sich nach schlechtem Superheld*innen-Comic anhört, weckt seit einigen Jahren große Begehrlichkeiten bei der Polizei: Die Möglichkeit, ein Beweismittel mit scheinbar außergewöhnlichen Fähigkeiten in den eigenen polizeilichen Reihen zu haben ist zu verlockend, als dass man dafür nicht rechtsstaatliche Prinzipien außer Acht lassen könnte.

Die vermutlich erste SR-Einheit wurde bei der London Metropolitan Police geschaffen, bestehend aus Polizist*innen, welche bei den London-Riots im August 2011 eine hohe Anzahl von Täter*innen anhand von Videoaufnahmen identifiziert haben [2] .
Das Phänomen SR war bald darauf Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen verschiedenster Qualität. Populärwissenschaftliche Bekanntheit hat hierbei die University of Greenwich erlangt, welche auf ihrer Homepage auch einen SR-Test anbietet.

----

[1] Ramon, Bobak: Die Gesichterprofis, in Spektrum vom 27.09.18
[2] Spektrum-Artikel vom 27.09.18

In Deutschland sind SR erstmals bei den Ermittlungen zu sexuellen Übergriffen in der Kölner Silvesternacht 2015 / 2016 in Erscheinung getreten. Damals noch im Wege der Amtshilfe durch die britische Polizei. Auch hier kam es zu Identifizierungen. Das Interesse der deutschen Polizei an eigenen SR-Einheiten war geweckt. [3]

In Sachsen gibt es ein Pilotprojekt bei der Polizeidirektion Chemnitz. Die „Koordinierungsstelle Wiedererkenner“ ist 2022, mit 20 Polizist*innen gestartet, ausgewählt nach dem Greenwich-Test. Die Polizeidirektionen Leipzig und Dresden folgten ein Jahr später. [4] Das bekannteste Beispiel für ein sächsisches Ermittlungsverfahren unter Beteiligung von SR ist das Stadtderby der Fußballvereine BSG Chemie und Lok Leipzig vom 7. Mai 2022. Dort kam es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Polizei und Heimfans in der Spielstätte der BSG Chemie, dem Alfred-Kunze-Sportpark. Die Polizei musste sich zurückziehen und konnte daher am Tag selbst keine Personalienfeststellungen durchführen. Im Nachhinein erfolgte eine umfangreiche Videoauswertung und eine Öffentlichkeitsfahndung nach ca. 120 Personen. SR waren über Monate in die Ermittlungen eingebunden. Bei bestimmten Heimspielen von Chemie sind SR persönlich im Stadion anwesend und versuchen Personen aus der Öffentlichkeitsfahndung wiederzuerkennen. Greiftrupps der Hundertschaft machen sodann Personalienfeststellungen und Erkennungsdienstliche Behandlungen. Auch zwei Jahre nach dem Vorfall kam es noch regelmäßig zu solchen Maßnahmen. Die Gerichtsverhandlung zum Derby vom 7. Mai 2022 dauern an, in einigen davon werden SR als Zeug*innen auftreten.

Bei der kritischen Beleuchtung des Phänomens SR drängt sich zunächst die Frage auf, von welcher Qualität deren Wiedererkennungsfähigkeiten sind und ob das Prädikat „super“ angemessen ist.

Betrachtet man den Test der Universität Greenwich, welcher zweifellos zum Mythos SR beigetragen hat, so fällt auf, daß der Versuchsaufbau einfach und statisch, gewissermaßen laborhaft anmutet. Die Fotos, welche gezeigt werden, sind gut ausgeleuchtet, haben die Qualität von Passbildern oder sogar erkennungsdienstlichen Bildern. Es sind keine bewegten Bilder und die Personen, zwischen denen eine Entscheidung getroffen werden soll, wirken nicht sonderlich ähnlich. Gute Ergebnisse bei diesem Test zu erzielen scheint nicht allzu schwierig zu sein.

----

[3] Schindler, Die menschliche Alternative zur biometrischen Gesichtserkennung, in ZD-Aktuell, 2019, S. 6730 ff).

[4] Kleine Anfrage 7/13164 von MDL Jule Nagel vom 01.06.23; Bruhn, Die Menschen mit dem Super Blick, TAZ-Artikel vom 29.07.23; MDR-Artikel, Polizei Sachsen setzt auf mehr Fachleute für Gesichtserkennung, vom 15.03.23

Einen anderen Versuchsaufbau wählt eine Studie der Universität Bournemouth aus dem Jahr 2016. Die Proband*innen sollten sich Porträts von 20 Personen einprägen, hierzu hatten sie fünf Sekunden pro Bild Zeit. Anschließend wurden ihnen 40 Videoclips von fünf Sekunden Länge vorgespielt. Nur in 20 Videoclips waren die Zielpersonen enthalten. Die Videoclips hatten die Qualität von Überwachungskameras. Bei dieser Studie betrug die Treffsicherheit einer Proband*innen-Gruppe von zwanzig SR 67 %. Die Ergebnisse der SR-Gruppe war um 9 %-Punkte besser als die der Kontrollgruppe [5]. Eine Treffsicherheit von 67 % mag sich für Laien gut anhören. Forensisch gesehen ist dies jedoch kein hoher Wert. Wenn es vor Gericht um die Frage von Schuld oder Unschuld geht, kann eine Fehlerquote von einem Drittel nicht hingenommen werden. Eine Verurteilung kann sich allein auf solche Ergebnisse nicht stützen.

Zum Verdacht der Pseudowissenschaftlichkeit tragen zum einen Aussagen von einzelnen SR bei, welche zurzeit, scheinbar im Rahmen eine polizeilichen PR-Kampagne, immer öfter den Weg in Zeitungsartikel und Nachrichtenbeiträge finden. So z.B. der Polizeibeamte André, welcher sich gegenüber dem NDR [6] zu seinen Fähigkeiten geäußert hat: „André achtet, erzählt er uns, auf das Gesicht, auf die Motorik, auf die Gesamterscheinung, auch auf die Klamotten. In erster Linie sei es aber das Bauchgefühl, auf das er hört. Sein Bauchgefühl sage ihm, dass das die Person zu dem Bild sei, das er sich vorher angesehen hat (...)“.
Zum anderen bemühen sich die Polizeibehörden leider nicht um wissenschaftliche Pluralität. Sie stützen sich nicht auf unterschiedliche Forschungseinrichtungen. Mit Ausnahme von Berlin und Rheinland-Pfalz, welche mit der Universität von Lausanne zusammenarbeiten, setzen alle anderen deutschen Landespolizeibehörden auf den Test der Universität Greenwich. Zudem sparen diese Polizeibehörden am falschen Ende: eine Qualitätskontrolle findet bei deren SR-Programmen nicht statt, Erfolge werden nicht gemessen. [7]

Schließlich gibt es auch Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Universität Greenwich, welche nicht geeignet sind, den Vorwurf der Pseudowissenschaftlichkeit auszuräumen. Die Uni veröffentlicht die wissenschaftliche Auswertung ihrer Testreihe nicht.[8] Es gibt Personen, mit denen die Uni zusammengearbeitet hat, welche einen unseriösen Eindruck hervorrufen: Die SR-Einheit der Londoner Polizei ist 2017 aufgelöst worden. Der Gründer dieser Einheit musste die Polizei wegen rechtspopulistischer Äußerungen verlassen. Seitdem ist er im Wirtschaftsunternehmen Super Recognisers International Ltd. tätig, welches mit einem Professor der Uni eng zusammenarbeitet.

----

[5] Spektrum-Artikel vom 27.09.18

[6] Kodlin, Wie die Polizei mit Super-Recognizern verdächtige Fans findet, NDR-Artikel vom 01.04.2024

[7] TAZ-Artikel vom 29.07.23

[8] TAZ-Artikel vom 29.07.23

Nach dem ersten kostenpflichtigen SR-Test kann man über vier weitere kostenpflichtige Stufen bis zum „Honorary Fellow“ aufsteigen. Die Zertifikate werden in den Räumen einer Freimaurerloge übergeben. [9]
Trotz der derzeit stattfinden publikumswirksamen Einführung von SR als neue „Geheimwaffe“ der Ermittlungsbehörden, fragt sich, was wirklich neu ist an dieser Ermittlungsmethode? Polizeiliches Intranet mit Lichtbildmappen von Verfahren gegen Unbekannt und motivierte Hunderschaftspolizist*innen, welche sich vor Fußballspielen und Demos diese Lichtbildmappen angesehen haben, gab es schon immer. Neu an SR ist der Versuch, das, was früher eher zufällig durch besonders motivierte einzelne Polizisten*innen geschehen ist, zu institutionalisieren.

Trotz aller interessanten Neuheit scheinen SR gleichsam auch aus der Zeit gefallen zu sein: Polizeibeamt*innen, die in mühevoller Kleinarbeit an Computern stundenlang Bilder und Videos durchklicken wirken in Zeiten von KI, Algorithmen und smarten Systemen altbacken und von gestern. Erfreulicherweise ist zurzeit die live-Auswertung von Videoaufzeichnungen durch biometrische Gesichtserkennung und KI (noch) nicht zulässig. SR könnten jedoch den Versuch darstellen, dieses Verbot zu umgehen, also die menschliche Alternative zur biometrischen live-Gesichtserkennung zu sein.

Sicher zu befürchten steht, dass der Einsatz von SR im Ermittlungsverfahren und im Gerichtsverfahren zur Relativierung von anerkannten Beweisstandards führen wird. SR selbst sind keine Tatzeug*innen, auch keine Sachverständige*n, sie sind lediglich Ermittlungsbeamt*innen mit einem „Bauchgefühl“. Der anerkannte Standard für Identifizierung ist im Ermittlungsverfahren bisher die sog. Wahlgegenüberstellung (geregelt in Nr. 18 der Richtlinie für das Straf- und das Bußgeldverfahren). Hierbei soll zur Klärung der Täterschaft die Identifizierung aus einer Gruppe von Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung, unter welchen sich sowohl der Beschuldigte als auch mehrere Unbeteiligte befinden, erfolgen. Die Gegenüberstellung soll in einer Weise durchgeführt werden, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist. Der anerkannte Standard im Gerichtsverfahren ist das anthropologische Sachverständigengutachten. Es wird durch Wissenschaftler*innen erstellt und nicht durch Polizeibeamt*innen. Es liegen Vergleichsbilder vor. Körper und Gesicht werden in Zonen aufgeteilt. In den Zonen werden nach übereinstimmenden persönlichen Merkmalen gesucht. Es gibt standardisierte Formulierungen, wann eine Identifizierung beweissicher angenommen werden kann und wann nicht. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. All diese Qualitätsmerkmale werden bei Identifizierungen durch SR nicht eingehalten.

----

[9] TAZ-Artikel vom 29.07.23

Es ist zu wünschen, dass sich Strafverteidiger*innen mit allen prozessualen Mitteln gegen die Etablierung von SR als Beweismittel zur Wehr setzen. Ebenso ist zu wünschen, dass sich Demonstrant*innen und Fußballfans reflektiert im öffentlichen Raum bewegen und sich vergegenwärtigen, in welchem Ausmaß die Polizei diesen mittlerweile durchdringt. Ein hohes Bewusstsein für den eigenen Datenschutz und das Ausreizen von schützenden Accessoires und nicht-individuellen Kleidungsstücken bis knapp an die Grenze des Vermummungsverbots heran, können hierbei gewiss hilfreich sein.

Rechtspolitisch sind SR abzulehnen, ihr Einsatz dürfte derzeit verfassungswidrig sein. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine erforderliche Gesetzesgrundlage ist aktuell hierfür nicht vorhanden. Immer wieder wird die sog. Ermittlungsgeneralklausel (§§ 161, 163 StPO: „Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln“) ins Spiel gebracht. Erlaubt sind nach §§ 161, 163 StPO jedoch nur Maßnahmen mit geringem Eingriffsgewicht. Bei den Ermittlungen zum Leipziger Stadtderby z.B. sollen SR monatelang in die Ermittlungen eingebunden gewesen sein. Dabei dürfte die Schwelle der §§ 161, 163 StPO deutlich überschritten sein.

Abschließend ist auf eine aktuelle BGH-Entscheidung hinzuweisen (Fundstelle: BGH, Beschluss vom 24.04.2024 – Aktenzeichen: 5 StR 21/24), welche erfreulich skeptisch bezüglich des Phänomens SR ausgefallen ist: „Angesichts der wissenschaftlich nicht abschließend geklärten Qualifikation von sog. ‚Super Recognizern‘ dürfte hinsichtlich des Beweiswerts von Identifizierungen oder Wiederkennungsleistungen solcher Zeugen davon auszugehen sein, dass insoweit keine anderen Maßstäbe gelten, als bei anderen Zeugen. Das muss jedenfalls gelten, solange ein höherer Beweiswert wissenschaftlich nicht begründet ist.“



Versammlungsfreiheit verteidigen – unsere Grundrechte sind unantastbar!

Vom Netzwerk „Versammlungsfreiheit verteidigen“

Zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Ende der Legislatur verabschiedete die sächsische Regierungskoalition aus CDU, SPD und Grünen am 12. Juni ein neues Versammlungsgesetz im Landtag. Der CDU-Innenminister Armin Schuster bezeichnete es anschließend als „modernstes Versammlungsgesetz“ in Deutschland. Auch Valentin Lippmann, parlamentarischer Geschäftsführer von Bündnis 90/Die Grünen sprach im Landtag davon, dass „das Gesetz den Schwerpunkt eindeutig auf die Ermöglichung und den Schutz von Versammlungen“ lege.
Wir sind befremdet von diesen Fehleinschätzungen und dem Versuch, diese Sammlung fauler Kompromisse als Erfolg für eine liberale Versammlungspraxis zu verkaufen. Als Netzwerk „Versammlungsfreiheit verteidigen“ haben wir uns als undogmatische linke Gruppen, Parteijugenden, gewerkschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen im Februar 2024 zusammengeschlossen. Unser Ziel war und ist es, emanzipatorisch-kritische Perspektiven auf das geplante neue sächsische Versammlungsgesetz zu bündeln und Protest dagegen zu koordinieren.

CDU, SPD und Grüne einigten sich in ihrem Koalitionsvertrag 2019 darauf, das Versammlungsgesetz in Sachsen „bis 2021 praxisgerechter und verständlicher“ zu gestalten. Nach Jahren der Untätigkeit lag schließlich Ende 2023 ein Entwurf der sächsischen Regierungskoalition vor. Kritik am neuen Versammlungsgesetz gab es bereits frühzeitig im Gesetzgebungsprozess: Der Gesetzentwurf atme den Geist einer staatlichen Kontrolle und Reglementierung, welche dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit fremd sei, hieß es aus kritischen juristischen Kreisen.

Das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ führte zur Entwurfsfassung des Gesetzes aus, dass die Versammlungsfreiheit dadurch so stark eingeschränkt werde, dass sie de facto nicht mehr ausgeübt werden könne.
All das änderte nichts am Beschluss des Gesetzes, welches folglich am 1. September in Kraft treten wird – mit gravierenden Folgen für die Versammlungspraxis in Sachsen.

Durch das neue Gesetz werden die gefahrenabwehrrechtlichen Eingriffsbefugnisse der Polizei massiv ausgeweitet. Eine Regelung zur systematischen Überprüfung der persönlichen Daten ehrenamtlicher Ordner*innen bei bestimmten Versammlungen ist dafür nur ein Beispiel. Weitere gravierende Änderungen beinhalteten unter anderem, dass nun auch gewaltlose Behinderungen von Versammlungen sowie bestimmte Formen von Aufrufen zur Störung anderer Veranstaltungen unter Umständen strafbar sein können.
Zudem wurde das Uniformierungsverbot dahingehend verschärft, dass das Tragen einheitlicher Kleidung auf einer Versammlung selbst dann verboten ist, wenn dadurch nicht explizit eine bestimmte politische Gesinnung ausgedrückt werden soll, aber ein „bedrohlicher Eindruck“ für Außenstehende durch die Versammlung vermittelt wird. Zivil-Polizist*innen müssen sich hingegen zukünftig innerhalb von Versammlungen nicht mehr der Versammlungsleitung zu erkennen geben. Dieser Teil im alten Versammlungsgesetz wurde einfach gestrichen.

Generell ordnet der Gesetzentwurf das Versammlungsrecht dem Polizeirecht unter und höhlt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus. Bereits das bisher gültige sächsische Versammlungsgesetz ermöglichte starke Reglementierungen und Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bis hin zu Verboten.
Das neue Gesetz ist keine Abkehr von diesem Weg, sondern im Gegenteil ein weiterer Ausbau hin zu einem noch autoritäreren Staat, der Behörden immer mehr Instrumente an die Hand gibt, um demokratische Aushandlungsprozesse, Meinungsbekundungen und politischen Widerspruch zu beschränken und zu verunmöglichen.

Am 28. Mai 2024 legte die sächsische Regierungskoalition noch einen Änderungsantrag zu ihrer geplanten Neufassung des sächsischen Versammlungsgesetzes vor. Dieser enthielt aus unserer Sicht einige wenige, aber wichtige Rücknahmen von repressiven Verschärfungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzes.
Die Kritik von Expert*innen in der Anhörung des Innenausschusses und unsere Proteste hatten also Wirkung gezeigt. Unter anderem wurde die geplante Verlängerung der Anzeigefristen für Versammlungen zurückgenommen und der ursprünglich weitreichenden Möglichkeit der Überprüfung persönlicher Daten von Ordner*innen zumindest engere Grenzen gesetzt.

Die Ordner*innenüberprüfung soll zukünftig nur dann erfolgen dürfen, wenn „die Eignung der Ordnungskräfte erforderlich ist“, um eine von einer Demo vermeintlich ausgehende Gefahr zu verhindern. Weiterhin stehen nun weniger Straftatbestände als ursprünglich vorgesehen einer „Eignung“ als Ordner*in entgegen.
Außerdem wurden einige Unklarheiten beseitigt: Anmelder*innen werden nicht, wie im ursprünglichen Entwurf, zur Kooperation mit Behörden quasi-verpflichtet, die Weiterleitung von Aufrufen zu Demonstrationen macht Personen nicht potenziell zur „Veranstalter*in“, und bei leitungslosen Versammlungen wird sich die Polizei auch weiterhin nicht zur „Ersatz-Versammlungsleitung“ erklären können. All dies war in der Urfassung des Gesetzes noch im Unklaren belassen worden, was eine zukünftig noch sehr viel repressivere Behördenpraxis bei Versammlungen in Sachsen befürchten ließ.

Viele weitere hochgradig repressive Bestimmungen des geplanten neuen Versammlungsgesetzes blieben von den entschärfenden Änderungen des Gesetzentwurfs allerdings unberührt. Hierzu zählen nicht nur die Verschärfung des Uniformierungs- und Militanzverbotes und die Beibehaltung des Vermummungsverbotes, sondern auch die neuen Möglichkeiten behördlichen Vorgehens gegen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.
Weiterhin erhalten Behörden zukünftig die Handhabe, einzelnen Personen die Teilnahme an einer Versammlung präventiv zu untersagen. Außerdem werden Widerspruch und Anfechtungsklage gegen behördliche Verfügungen keine aufschiebende Wirkung mehr haben, was abermals die Position der Behörden im Versammlungskontext stärkt.
Die sächsische Regierung hat darüber hinaus keinerlei Rücksicht auf die eindringlichen Forderungen von Expert*innen nach Ausnahmeregelungen für Kleinstversammlungen genommen, welche ebenso wie Großdemos einer Masse an einschränkenden und bürokratischen Anforderungen unterworfen werden können.
Außerdem sind mit dem Änderungsantrag der Regierung kurz vor Beschluss des Gesetzes auch noch völlig neue hochproblematische Bestimmungen in Form eines § 31a im Sächsischen Polizeibehördengesetz hinzugekommen. Durch diesen wird ein strafbewehrtes Waffen-, Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot bei „gefährlichen“ öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, die keine Versammlung sind, eingeführt. Diese Neuerung, welche ein Einfallstor für massive Eingriffe etwa bei Fußballfanmärschen bietet, wurde der sächsischen Polizei auf deren ausdrücklichen Wunsch und ohne weitere Anhörung von Expert*innen als ein weiteres Repressionsinstrument serviert.
Die Ergebnisse der Europawahlen haben eindrücklich gezeigt, wie es auch in Sachsen ab dem 1. September, zum Inkrafttreten des Gesetzes am Tag der Landtagswahl, weitergehen kann. Die AfD und ihre extrem rechten Helfer, aber auch die Koalition aus CDU, SPD und Grüne wollen kein zivilgesellschaftliches Engagement und kein diverses Versammlungsbild.

Ein Gesetz wie das nun beschlossene spielt autoritären Kräften in die Karten und wird die Handlungsspielräume für progressive Politik und demokratisches Engagement in Sachsen nach den Wahlen weiter verkleinern. Lassen wir uns davon nicht beirren, trotzdem für eine ganz andere, emanzipatorische Form der Versammlungsfreiheit zu streiten: frei von Reglementierungen, Repressionen und einschüchternder Bürokratie.

Versammlungsfreiheit verteidigen – unsere Grundrechte sind unantastbar!

Weitere Infos zum Netzwerk „Versammlungsfreiheit verteidigen" und zur Kritik am neuen sächsischen Versammlungsgesetz und alle weiteren Hintergründe zum Gesetz unter *https://versammlungsfreihe.it*

SPENDENMÖGLICHKEITEN & ANDERES

Repression nicht zustellbar
https://www.repressionnichtzustellbar.com/
Empfänger*in: KIB e.V.
IBAN: DE94 4306 0967 1204 1870 02
Verwendungszweck: “Gemeinsam fürs Klima”
BIC: GENODEM1GLS

Rechtshilfefonds AZADI
https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/
GLS Bank Bochum
IBAN: DE80430609678035782600
BIC: GENODEM1GLS

Rote Hilfe e.V.
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

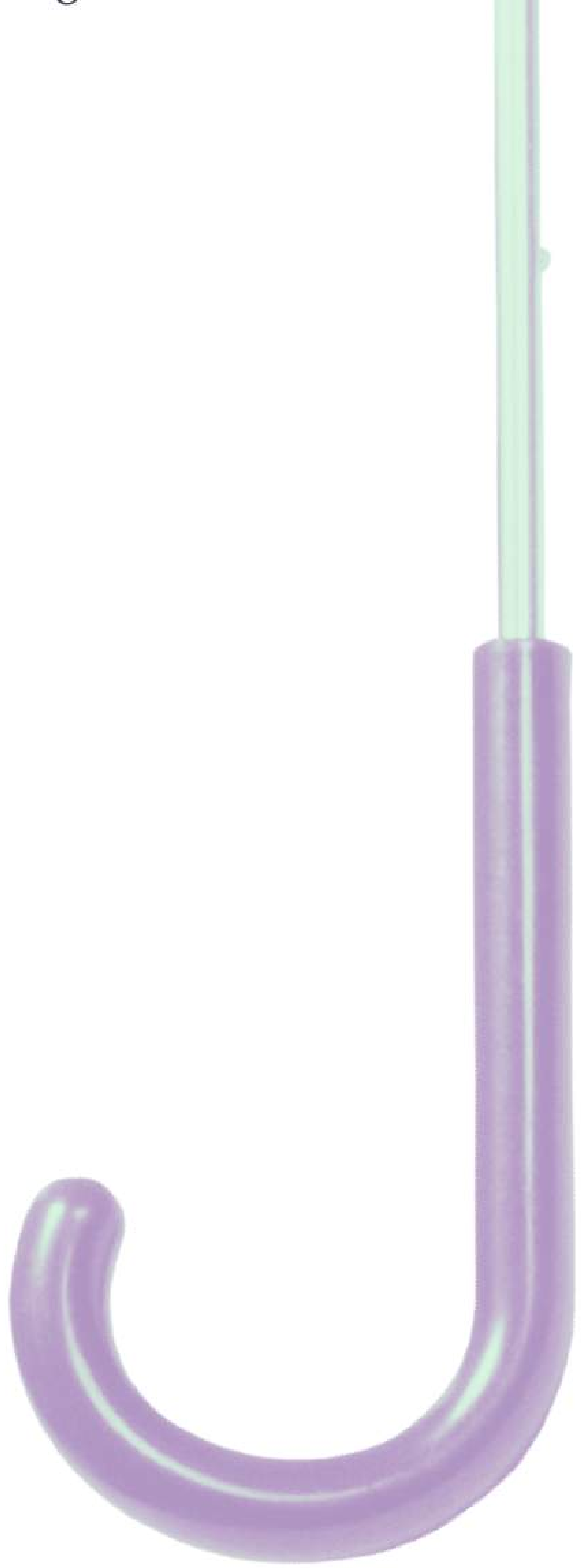
BASC (Budapest Antifa Solidarity Committee)
Rote Hilfe e.V.
GLS-Bank
IBAN: DE77 4306 0967 4007 2383 09
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck: Budapest

EA- Ermittlungsausschuss Leipzig
Haben momentan kein Bankkonto, Spenden können aber in den Sprechstunden vorbeigebracht werden oder per Post geschickt werden.
Sprechstunde: jeden Freitag von 17:30-18:30 Uhr im linXXnet
Adresse: EA (Ermittlungsausschuss) c/o linXXnet ; Brandstr. 15 ; 04277 Leipzig

Death in Custody

Empfehlen Spenden an folgende aktive Initiativen, die sich für die Aufklärung von Todesfällen in Gewahrsamssituationen einsetzen.
Die Gelder fließen je nach Initiative in unabhängige Obduktionsgutachten, Anwaltskosten sowie die Unterstützung der Angehörigen bei Bestattungskosten.

- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh
  - Kontoinhaber: Förderverein der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V.Lückenlos e.V.
  - IBAN: DE24 4306 0967 1272 1420 00
  - GLS Bank
  - Kontakt: initiative-ouryjalloh(at)so36.net
- Initiative für Ante P.: Initiative 2. Mai
  - Lückenlos e.V.
  - IBAN: DE19 4306 0967 4108 5899 00
  - Mannheim
  - Verwendungszweck: „Spende Initiative 2. Mai“
- Initiative für Mouhamed Lamine Dramé: Solidaritätskreis Justice4Mouhamed
  - Lückenlos e.V.
  - IBAN: DE19 4306 0967 4108 5899 00
  - Bochum
  - Verwendungszweck: „Solikreis Mouhamed“
  - Infos: solidaritaetskreismouhamed.(at).riseup.net; www.betterplace.org
- Initiative für Gedenken an Ibrahima Barry: Solidaritätskreis "Justice for Ibrahima“
  - Lückenlos e.V.
  - Kontakt: www.betterplace.org
- KOP Berlin
  - Kontoinhaber: Ariba e.V.
  - Iban: DE69 3702 0500 0003 2448 01
  - Verwendungszweck: Rechtshilfefonds KOP
  - KOP bei betterplace.org Subheading



- Initiative in Gedenken an Mohamed Idrissi: Justice For Mohammed
    - Kontoinhaberin: Aicha Meisel-Suhr
    - Iban: DE63 2905 0101 0082 7766 67
    - Verwendungszweck: Justice For Mohamed
    - Kontakt: Die Initiative ist via Twitter unter @justice4mohamed direkt erreichbar. Informationen zur Initiative und zu Mohamed Idrisse gibt es unter https://justiceformohamed.org/wer-war-mohamed/

SOCIALS UND WEBSITE

@antirepkongress_leipzig

@antirepkongress

https://antirepkongress.noblogs.org